

718

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“ vom 28. Juni 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das südlich des Stadtteils Kloppenheim der Stadt Karben gelegene Gebiet der Pfungstweide und des Kloppenheimer Wäldchens wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Kloppenheim der Stadt Karben, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 16 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Pfungstweide und das Kloppenheimer Wäldchen und angrenzende Streuobstflächen im Naturraum südliche Friedberger Wetterau als Restbestand ehemals in der Niddaau verbreiteter, heute hochgradig gefährdeter Lebensgemeinschaften mit zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der landwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung, die entsprechende Ausgestaltung des Angeleites und eine auf einen naturnahen Laub- bzw. Auewald ausgerichtete Waldbewirtschaftung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;

10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Pferde weiden zu lassen;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

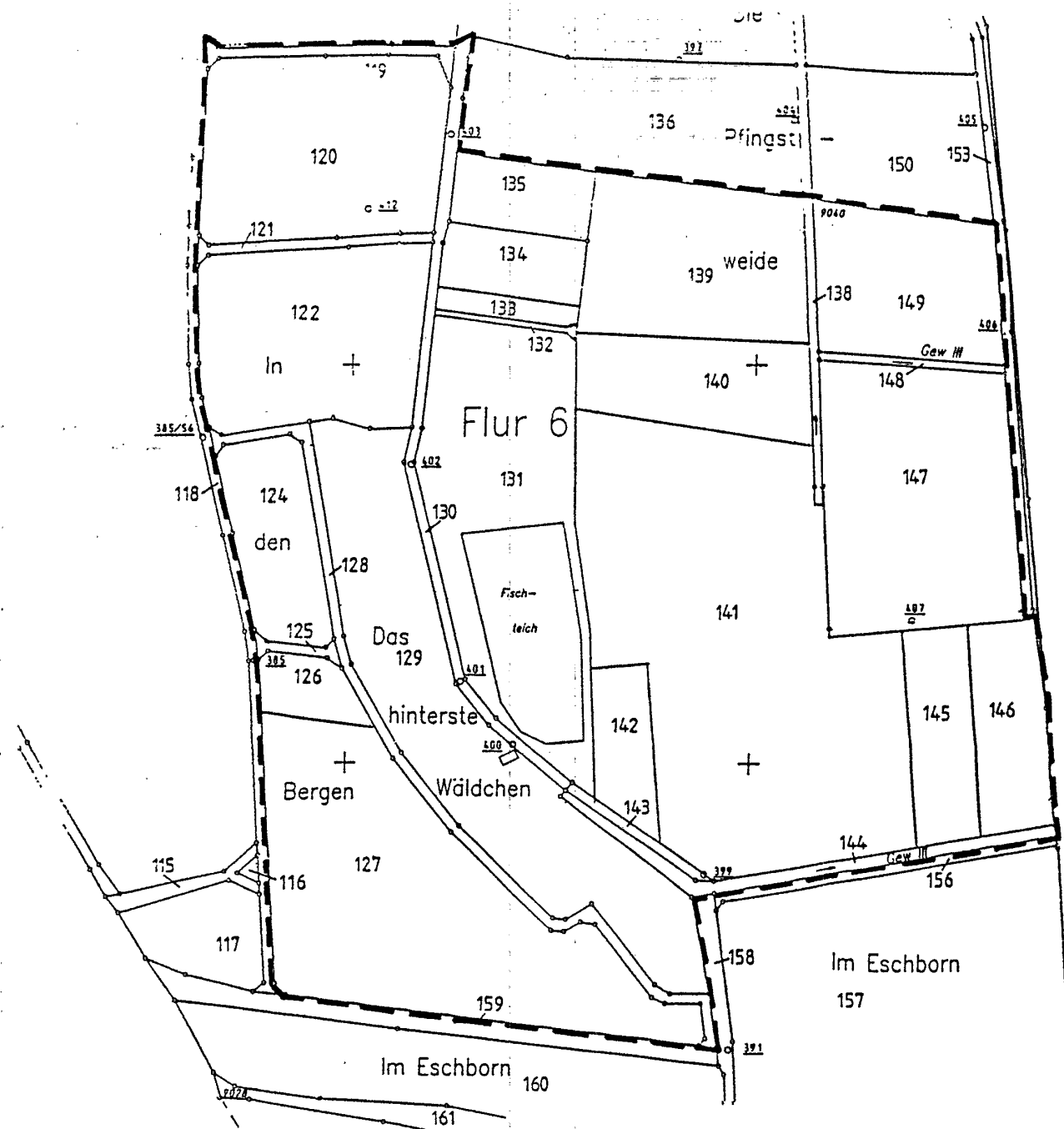
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünland- und Streuobstflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 16 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen im Durchtrieb;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Laub- bzw. Auewaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Angelfischerei am Fischteich ohne Fütterung
 - a) am West- und Südufer
 - b) am Nordufer in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März des Teiches
 und der Rückschnitt der Ufergehölze im Bereich des West- und Südufers in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. Maßnahmen der Deutschen Bahn AG oder deren Beauftragter zum Schutz der Bahnanlage und des Betriebes der Bahnanlagen gegen Störungen und Schäden sowie deren Überwachung, Instandhaltung und Pflege;
10. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
11. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

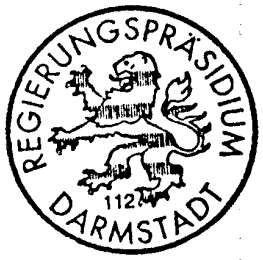


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“
 vom 28. Juni 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 28. Juni 1999

gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes
 Landkreis: Wetteraukreis
 Stadt: Karben
 Gemarkung: Kloppenheim
 Flur: 6



§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in §§ 4 oder 7 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Die gärtnerische Nutzung des Flurstückes Flur 6 Nr. 19 bleibt bis zum 31. Juli 2002 oder dem vorherigen Tausch oder Kauf im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art zugelassen.

(2) Die gärtnerische Nutzung des Flurstückes Flur 6 Nr. 29/10 bleibt bis zum 31. Juli 1999 oder dem vorherigen Tausch oder Kauf im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art zugelassen.

(3) Die Beseitigung der auf diesen Grundstücken vorhandenen baulichen Anlagen ist von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“ vom 18. August 1997 (StAnz. S. 2991) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Juni 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 29/1999 S. 2298

719

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen „Im Stelzengarten“ der Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Lettgenbrunn, Main-Kinzig-Kreis, vom 16. Juni 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brunnen „Im Stelzengarten“ zu Gunsten der Gemeinde Jossgrund im Ortsteil Lettgenbrunn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1—2) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender roter Schattierung,**
- Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender blauer Schattierung,**
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Schattierung.**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, und bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund, verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde, Schloßstraße 22

36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt,

Frankfurter Straße 10,

63571 Gelnhausen,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde,

Barbarossastraße 20,

63571 Gelnhausen,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheitsamt,

Barbarossastraße 20,

63571 Gelnhausen,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau,

Willy-Brandt-Straße 23,

63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege

und Landwirtschaft Gelnhausen,

Alter Graben 6—10,

63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

Wilhelmstraße 10,

65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Naturschutzbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Landesplanungsbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 14 Nr. 26 der Gemarkung Lettgenbrunn.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 14 (teilweise) der Gemarkung Lettgenbrunn.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Lettgenbrunn.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser,
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes